



Name, Vorname ÜbungsleiterIn: _____

Erklärung des/der ÜbungsleiterIn:

Ich erkläre, dass ich keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG in den nachfolgend markierten Kalenderjahren bezogen haben bzw. beziehe, in denen ich als ÜL für den Verein tätig war.

2022 2023 2024 2025

(Einnahmen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG bleiben hiervon unberührt, wenn die Tätigkeiten verschieden sind und deren Vergütung getrennt voneinander erfolgt.)

Ich erkläre, dass ich Einnahmen aus einer anderen nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (z.B. als Übungsleiter/Betreuer für einen anderen Verein) in Höhe von in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

2022 Betrag: €

2023 Betrag: €

2024 Betrag: €

2025 Betrag: €

Zutreffendes ankreuzen

Ich verpflichte mich, jede Änderung aus nebenberuflicher Tätigkeit im Rahmen der Inanspruchnahme der Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Verein aufgrund der Verletzung meiner Informationspflicht ein Schaden, so habe ich dafür einzustehen.

Ort, Datum _____

Unterschrift Übungsleiter

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Grundlage der Aufforderung ist die erfolgte Prüfung der DRV vom 22.7.25

Auszug:



Unser Zeichen: 53-005-23642322-KSVG

Datum: 22.07.2021

Betriebsnummer: 23642322

Prüfung der Zahlung der Künstlersozialabgabe nach § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), Beginn am 18.03.2021, durchgeführt von Frau Brombosch

Prüfzeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2020

Von der Prüfung erfasste Abgabenummer(n):

84478612X006		
--------------	--	--

Hinweis Übungsleiterfreibetrag

Aufwandsentschädigungen sind steuer- und beitragsfrei, wenn sie auf nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten, auf nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) beruhen und bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 Euro (ab 01.01.2021 3.000 Euro) im Jahr betragen.

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 720,00 Euro (bis 31.12.2012 bis zur Höhe von 500,00 Euro) im Kalenderjahr steuerfrei, wenn sie aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (bis 31.12.2008 nur inländische juristische Personen) oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erzielt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG gewährt wird.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto nehmen.

Auszug Ende